

Brauer-Bericht.

Offizielles Organ des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen
und Publikationsorgan der Berufsverbände der Schweiz und in Österreich.

Nº 10.

Das Blatt erscheint wöchentlich am Freitag.
Rедакция и экспедиция: Ганновер, Бургштрассе 9.

Hannover, 9. März 1906.

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Hannover.
Druck von Dörrie & Löber, Hannover.

16. Jahrg.

Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter.

Bekanntmachung.

Zur Vornahme der Wahl von Delegierten zum 15. Verbandstag in Köln a. Rh. geben wir nachstehend folgendes

Wahlreglement

Der Verband bildet im ganzen 37 Wahlkreise.

Vorschläge von Kandidaten.

Zur Vermeidung einer zu großen Stimmenzersetzung wird es sich empfehlen, wenn die zu den einzelnen Wahlkreisen zählenden Wahlstellen sich über die aufzustellenden Kandidaten verständigen; diese Verständigung muß jedoch vor dem 8. April erfolgen.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Jedes Verbandsmitglied, das dem Verband gegenüber nicht über die zulässige Zeit (§ 13a des Statuts) im Verzug ist, ist wählberechtigt und kann gewählt werden.

Wählen kann ein Mitglied nur in dem Wahlkreis, in welcher es zurzeit in der Mitgliederliste als zählendes Mitglied eingetragen ist und sich durch ein Mitgliedsbuch legitimiert; gewählt können jedoch auch solche werden, die einem anderen Wahlkreis angehören.

Auf der Reise befindliche Mitglieder können an dem Verbandsort wählen, an dem sie sich am Wahltag befinden, jedoch haben dieselben hinter ihrem Namen in der Wählerliste den Begriff „auf der Reise“ zu machen.

Art der Wahl. Stimmentzettel.

Die Wahl ist eine geheime; sie erfolgt mittels Stimmentzettel, die den oder die Namen der zu wählenden Delegierten enthalten und mit dem Abdruck des Vorstandsstempels versehen sind. Die Stimmentzettel werden von den Lokal-Verwaltungen in genügender Anzahl und in einheitlichem Format hergestellt.

Die Stimmentzettel sind mit dem oder den Namen des oder der zu wählenden Delegierten handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung (Druck, Holzgraphie und dergl.) zu versehen.

Stimmentzettel, auf denen auf diese Weise aufgetragene Namen durchstrichen und andere dafür handschriftlich gesetzt sind, können ebenfalls verwendet werden.

Wahltag.

Die Wahl erfolgt für den gesamten Verband an einem Tage, und zwar am

Sonntag, den 22. April 1906.

Wahlbezirke.

Jeder Ort, dessen räumliche Ausdehnung es erfordert, kann zum Zwecke der Erzielung einer regen Wahlbeteiligung, in mehrere örtliche Wahlbezirke eingeteilt werden. Für jeden derartigen Bezirk ist ein Wahllokal (nach Möglichkeit ein Nebenzimmer, das nicht dem allgemeinen Wirtschaftsverkehr dient) zu bestimmen und ein aus drei Personen bestehender Wahlvorstand zu ernennen.

Die Entscheidung darüber, ob ein Ort in mehrere Wahlbezirke eingeteilt werden soll, sowie über die Zahl derselben ist in einer Mitglieder-Verfügung herbeizuführen. Dagegen hat die Bestimmung der Wahlbezirke und Wahllokale selbst, sowie die Ernennung der Wahlvorstände durch die Ortsverwaltung, und an Orten, wo eine solche nicht besteht, durch den Bevollmächtigten des Vorstandes zu erfolgen.

Wahlvorstand kann jedes wählbare und wählberechtigte Mitglied werden. Freiwillig sich hierzu zur Verfügung stellende Mitglieder sind in erster Linie bei der Ernennung zu berücksichtigen.

Die Einteilung in Wahlbezirke nebst den dazu gehörigen Wahllokalen ist den Mitgliedern in geeigneter Weise, mindestens jedoch eine Woche vor Sitzungen der Wahl, bekannt zu geben.

Zeit und Dauer der Wahlhandlung.

Die Zeit des Beginnes, sowie die Dauer der Wahlhandlung bestimmt die Ortsverwaltung unter möglichster Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

Die Wahlhandlung darf in keinem Falle vor 10 Uhr vormittags beginnen und nach 6 Uhr nachmittags enden.

Öffentlichkeit der Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich, das heißt, es darf keinem Mitgliede, soweit der Raum dies gestattet, der Aufenthalt im Wahllokal verweigert werden. Als Nachweis über die Mitgliedschaft dient das Mitgliedsbuch oder die Mitgliedskarte.

Ablenkung der Wahlzeit.

Die Wahlzeit ist nur zur Vornahme der Wahlhandlung zu benutzen.

Die Vornahme und Behandlung irgendwelcher Verbandsgeschäfte und Erörterung über Verbandsangelegenheiten und sonstige Diskussionen sind während derselben zu unterlassen. Der Wahlvorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß derartige Diskussionen und die Wahlhandlung hindrende Geschäftserledigungen während derselben unterbleiben, und er kann Mitglieder, die seinen daran bezüglichen Anordnungen widersprochen sind, vom Wahllokal fernzuhalten.

Jedermann ist im Wahllokal während der Wahlhandlung zu unterlassen. Wenn sie dennoch vorkommt und vom Wahlvorstand geduldet wird, so ist dies ein genügender Grund zur Ungültigkeitsklärung der Wahl.

Leitung der Wahlhandlung.

Die Leitung der Wahlhandlung in jedem Wahllokal erfolgt durch den von der Ortsverwaltung oder dem Bevollmächtigten des Vorstandes bestimmten Wahlvorstand aus drei Personen in der vorgeschriebenen Weise.

Während der Wahlhandlung darf sich kein Mitglied des Wahlvorstandes auf längere Zeit entfernen. Die Erneuerung eines Mitgliedes derselben auf längere Zeit ist gestattet, jedoch darf dies immer nur von einem Mitglied geschehen, so daß stets mindestens zwei Wahlvorstandsmitglieder der Wahlhandlung bewohnen.

Beginn der Wahlhandlung.

Der Beginn der Wahlhandlung muß an dem von der Ortsverwaltung oder Versammlung festgesetzten Zeitpunkt pünktlich erfolgen. Zunächst legitimiert sich der Wahlleiter durch Vorlegung seines Mitgliedsbuches, schreibt seinen Namen in die bereitliegende Liste ein, legt dann seinen Stimmentzettel in die unten angegebene Weise in den hierzu bestimmten Behälter. In der gleichen Weise geben die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes ihre Stimmen ab; erst hierauf folgen die etwa anwesenden Mitglieder.

Nach Eintritt in die Wahlhandlung ist eine Verzägung oder Aussetzung derselben unter allen Umständen unzulässig und eventuell ein genügender Grund zur Ungültigkeitsklärung des Wahlresultats.

Bekanntgabe der Kandidaten.

Die Bekanntgabe der Kandidaten hat in jedem Wahllokal in geeigneter Weise zu erfolgen, so daß es jedem wählenden Mitglied möglich ist, aus der Reihe der vorliegenden Wahlvorschläge die Auswahl zu treffen. Die Bekanntgabe erfolgt am besten in der Weise, daß im Wahllokal eine Tafel oder ein Papierplakat aufgehängt wird, auf dem die Namen der Kandidaten sowie der Mitgliedschaften, die sie vorgeschlagen haben, ersichtlich ist.

Ausgabe der Stimmen.

Jedes wählende Mitglied erhält im Wahllokal oder vorher einen mit dem Abdruck des Vorstandsstempels versehenen Stimmentzettel und hat auf denselben so viele Namen zu verzeichnen, als Delegierte in der Wahlabteilung zu wählen sind. Dieser Stimmentzettel ist vor der Abgabe so zusammenzufalten, daß die Namen nicht von außen sichtbar sind. Vor der Abgabe des Stimmentzettels hat sich das wählende Mitglied durch Vorlegen des Mitgliedsbuches zu legitimieren und seinen Namen in die aufliegende Wählerliste einzutragen. Gibt wenn dies geschehen ist, darf der Wahlleiter das Einlegen des Stimmentzettels in den dafür bestimmten Behälter gestatten. Das Einlegen des Stimmentzettels erfolgt durch den Wähler selbst, doch hat der Wahlleiter darauf zu achten, daß von jedem Wähler nur ein Stimmentzettel und dieser dann vorschriftemäßig abgegeben wird. Mitglieder, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind zur ordnungsmäßigen Abgabe ihres Stimmentzettels zu veranlassen, und wenn sie sich dessen weigern, zurückzutreten.

Unter keinen Umständen darf der Wahlvorstand ein Mitglied zur Wahlhandlung zulassen, das sich nicht durch sein Mitgliedsbuch legitimiert und in die Wählerliste eingezeichnet hat. Auch dann nicht, wenn das Mitglied ihm persönlich als solches bekannt ist.

Kontrolle der Wähler. Einzeichnung in die Wählerliste.

Die Kontrolle der wählenden Mitglieder erfolgt in folgender Weise. Jedes wählende Mitglied legt zunächst dem damit beauftragten Wahlvorstandsmitglied sein Mitgliedsbuch vor. Das Wahlvorstandsmitglied prüft dasselbe darauf hin, ob das Mitglied nicht über 10 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand ist; ergibt sich hierbei, daß das Mitglied über 10 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, so ist das betreffende Mitglied zurückzuweisen und zu veranlassen, daß es sein Mitgliedsbuch in Ordnung bringt, bzw. durch die Ortsverwaltung in Ordnung bringen läßt. Ist dies geschehen oder ist das Mitgliedsbuch von vornherein in Ordnung, so ist das betreffende Mitglied zu veranlassen, daß es seinen Namen in die Wählerliste einzeichnet.

Kein Mitglied darf sein Mitgliedsbuch oder Karte zurückzuweisen, bevor dasselbe abgestempelt ist.

Diesenigen Mitglieder, die durch ganzen Tagesdienst verhindert sind, in der vorgeschiedener Zeit ihren Stimmentzettel persönlich abzugeben, ist es gestattet, ihn schon vor der Wahl einen Stimmentzettel vom Vorstand auszuhändigen zu lassen, diesen auszufüllen und im verschlossenen Kasten dem Vertrauensmann der betreffenden Kategorie oder einem anderen Mitglied zur vorschriftsmäßigen Abgabe an der Wahlurne mitzugeben, wobei das Mitgliedsbuch oder die Kontrollkarte des vorstudierten Wählers vorzulegen ist.

Beendigung der Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist genau zu der festgesetzten Zeit zu schließen. Ein früherer Schluß der Wahlhandlung ist nur zulässig, wenn vor der für den Schluß vom Zentralwahlkomitee festgesetzten Zeit alle Mitglieder einer Wahlabteilung gewählt haben.

In einem wie im anderen Falle ist die Wahlhandlung vom Wahlleiter für „geschlossen“ zu erklären.

Nach Schluß der Wahlhandlung darf unter keinen Umständen noch ein Wähler zur Abgabe seiner Stimme zugelassen werden. Gleichzeitig dies dennoch, so ist das Wahlresultat ungültig.

Zusammenstellung des Wahlresultats.

Die Zusammenstellung des Wahlresultats erfolgt in jedem Wahllokal unmittelbar nach Schluß der Wahlhandlung in folgender Weise:

Zunächst wird die Zahl der zur Wahl bestimmten aus der Wählerliste festgestellt.

Hierauf findet eine Durchzählung der abgegebenen, jedoch noch unöffneten Stimmentzettel statt, und erst, nachdem diese Feststellungen in der gründlichsten, jeden Fall ausführlich geschehen sind, wird zur Eröffnung der Stimmentzettel geschritten.

Stimmentzettel sind ungültig:

1. wenn sie nicht mit dem Stempelabdruck des Vorstandes versehen sind;
2. wenn sie mehr Namen enthalten, als Delegierte in der Wahlabteilung gewählt werden dürfen;
3. wenn die darauf verzeichneten Namen so unsäglich geschriften oder verrostet sind, daß überhaupt nicht zu erkennen ist, wer damit gemeint sein könnte;
4. wenn sie unleserlich sind;
5. wenn sie anstatt eines Namens irgend eine Bemerkung enthalten;
6. wenn von einem Wähler zwei oder mehrere ineinander gesetzte Stimmentzettel abgegeben wurden, so sind diese sämtlich ungültig.

Wahlprotokoll.

Über die Wahlhandlung und das Ergebnis derselben ist ein Protokoll in der durch besondere Vorschriften geregelter Weise vorzunehmen.

Einsendung des Wahlresultats an den Hauptvorstand.

Die Ortsverwaltung hat die ihr übergebenen Wahlresultate so bald wie möglich an den Hauptvorstand einzufinden. Bei Einsendung des Protokolls sind die Listen beizulegen, die Stimmentzettel bleiben aufbewahrt in der Wahlstelle und müssen auf Verlangen des Hauptvorstandes eingesandt werden.

Prüfung und Zusammenstellung des Ergebnisses durch den Hauptvorstand.

Nach Eingang des Wahlresultats, Protokolle und Wählerlisten wird die Wahl festgestellt und ist die Wahl mit einfacher Mehrheit vorgesehen; bei Stimmengleichheit hat eine Stichwahl stattzufinden.

Stichwahl.

Die etwa notwendigen Stichwahlen finden überall am Sonntag, den 6. Mai 1906, zur gleichen Tageszeit wie die Hauptwahl statt.

Die Stichwahl vollzieht sich nach denselben Vorschriften wie die Hauptwahl.

Kontrolle für die Wahl der Delegierten.

Die Wahl der Delegierten wird durch den Vorstand kontrolliert; dieser erteilt auch jede auf die Wahl Bezug habende Auskunft. Einige Unregelmäßigkeiten bei der Wahl sind dem Vorstand sofort mitzuteilen. Er ist berechtigt, event. eine Neuwahl anzurufen.

Rücktritt eines vorgeschlagenen Kandidaten.

Der Rücktritt eines Kandidaten ist nur vor Eröffnung des ersten Wahlganges zulässig. Späterer Rücktrittserklärungen, nämlich solche von zur Stichwahl stehenden Kandidaten, bleiben unberücksichtigt, das heißt, die Wahl oder Stichwahl wird so vollzogen, als ob keine Rücktrittserklärung erfolgt wäre.

Verhinderung eines gewählten Delegierten. Erfahrung.

Ist ein Delegierter durch unvorhergesehene Ereignisse verhindert, sein Mandat auszüben, so hat er dies dem Vorstande ungehend mitzuteilen, welcher dann als Erfahrman den Kandidaten mit der Vertretung beauftragt, der nach ihm die höchste Stimmenzahl erhalten hat oder in der Stichwahl oder durch Vorzugsrecht gegen ihn unterlegen ist.

Wenn in einer Wahlabteilung nur soviiele Kandidaten aufgestellt sind, wie gewählt werden müssen, so sind auch Erfahrmaner aufzustellen und gilt die Vertretung nach der erhaltenen Stimmenzahl.

Wahlkreise.

Die Wahlkreise bestehen aus den Verwaltungsstellen und Einzelmühlenschaften in den nachstehenden Orten.

Die Orte eines Wahlkreises wählen die dabei vermerkte Zahl der Delegierten.

1. Wahlkreis. Brandenburg, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt a. O., Fürst L.-L., Fürstenwalde, Landsberg a. L., Luckenwalde, Mecklenburg, Potsdam, Schwedt, Steinitz, Stralsund, Werder a. H., Wittenberge und Schneidmark. — 1 Delegierter.

2. Wahlkreis. Briesen, Bützow, Görlitz, Hirschberg i. S., Lübz und Waldenburg i. S. — 1 Delegierter.

3. Wahlkreis. Berlin (Sektion I). — 2 Delegierte.

4. Wahlkreis. Berlin (Sektion II). — 6 Delegierte.

5. Wahlkreis. Cottbus, Gützkow, Güstrow, Lübeck, Neubrandenburg, Neustrelitz, Rostock, Möbel, Schwerin und Münster. — 1 Delegierter.

6. Wahlkreis. Kiel. — 1 Delegierter.

7. Wahlkreis. Amtshausen, Bant-Wilmershausen, Bremerhaven, Cuxhaven, Heideküste, Jever, Neuhaus, Norden, Oldenburg, Osnabrück, Preuß und Tondern. — 1 Delegierter.

8. Wahlkreis. Hamburg (Sektion I und II). — 2 Delegierte.

9. Wahlkreis. Bremen (Sektion I und II) und Verden a. L. — 2 Delegierte.

10. Wahlkreis. Braunschweig, Celle, Hanburg, Helmstedt, Hildesheim, Bielefeld, Peine, Segeberg, Stade, Uelzen und Wolfsburg. — 1 Delegierter.

11. Wahlkreis. Alsfeld, Göttingen und Hannover. — 2 Delegierte.

12. Wahlkreis. Dresden, Radeberg und Zittau. — 4 Delegierte.

13. Wahlkreis. Chemnitz und Döbeln. — 1 Delegierter.

14. Wahlkreis. Leipzig. — 1 Delegierter.

15. Wahlkreis. Altenburg, Coburg, Döbeln, Freiberg i. S., Grimma, Plauen-Döbeln und Zwönitz. — 1 Delegierter.

16. Wahlkreis. Bitterfeld, Dessau, Eilenburg, Halle, Magdeburg und Quedlinburg. — 1 Delegierter.

17. Wahlkreis. Apolda, Aschersleben, Dornburg, Frankenhausen a. Kyll, Halberstadt, Laucha, Mühlhausen i. Thür., Naumburg, Nordhausen, Sangerhausen, Weißenfels und Zeitz. — 1 Delegierter.

18. Wahl

Etwas dieser wiederholten Aussage seitens der Administration erhielten die Arbeiter, als sie mit ihren Wünschen am 10. März selbst kamen, ebenfalls keine Antwort auf ihren eingereichten Partizipationswunsch. Viel weniger wurden sie zur Unterhandlung berufen oder vorgelassen.

Am 13. April, nach fünfzigigem, vergeblichem Warten auf einen Bescheid, wandte sich der Gauleiter im Auftrag der Arbeiter der Bischofshofer Brauerei mit eingeschriebenem Brief an den Bischof v. Senefeld selbst,

worin kurz über die vergeblichen Verhandlungen zur Regelung der Lohns- und Arbeitsverhältnisse berichtet und gebeten wurde, daß eine Deputation der Arbeiter in besagter Angelegenheit vorgelassen bzw. die in bestehenden Grenzen gehaltenen Wünsche der Arbeiter nicht abwegig beschieden werden möchten.

Eine Antwort kam auch hierauf nicht!

Noch mehr wurde am 20. April ein organisierter Arbeiter ins Kontor gerufen, wo er ein Schriftstück unterzeichneten mußte, daß die Arbeiter zu jünger seien, und in welchem verlangt wurde, daß in Zukunft keine Artikel mehr über die Brauerei in der Presse zur Veröffentlichung gelangten.

Am nächsten Tage wurde er entlassen mit einem Zeugnis, daß er sechs Jahre lang zur Zufriedenheit der Brauereileitung tätig war, aber wegen Insubordination entlassen wurde.

Die Brauereileitung mußte erst auf den § 113 der Gewerbeordnung aufmerksam gemacht werden, daß in einem Zeugnis keine derartigen Bemerkungen stehen dürfen.

Die Presse war erst ein paar Tage vor dieser Abschaffung und nur einmal in Anspruch genommen worden, und zwar erst dann, als neben dem langen Hinziehen der Arbeiter durch Versprechungen seitens der Brauereileitung, die niemals gehalten wurden, die Drohungen gegen die organisierten Arbeiter und die Angriffserziehung derselben immer stärker und unerträglicher wurden.

Auch nun bewahrten die organisierten Arbeiter der Brauerei und die Organisation noch Ruhe, trotz dieser offenkundigen provokatorischen Maßregelung, aber in der bischöflichen Brauerei wurde jetzt mit Hochdruck gegen die organisierten Arbeiter gearbeitet, und zwar mit Erfolg, so daß bis auf die Arbeiter der Mälzerei alle aus dem Verband ausstraten. Diese, die sich nicht zum Austritt aus dem Verband bewegen ließen, wurden am 12. Mai ausgesperrt: 8 Mälzer bis mit 10jähriger Dienstzeit in der Brauerei und 1 Maschinist mit über 12jähriger Dienstzeit, darunter eine Anzahl mit zahlsreicher Familie.

Die Mälzerei wurde um sechs Wochen früher als sonst beendet, damit man diese letzten organisierten Arbeiter desto früher auf die Strafe bringen könnte.

Der Braumeister, nach dem Grund dieser Maßnahmen befragt, erklärte den Arbeitern:

Ihr wißt es schon, wir brauchen keine Organisation, die Sache kommt von oben herunter, ich muß euch entlassen.

Auch der bischöfliche Adjunkt, Herr Alois, erklärte ihnen ausdrücklich:

Wärt ihr so, wie die hier brauen (in der Brauerei, die aus dem Verband ausgetreten und unorganisiert waren) und nicht mehr dabei (beim Verband), dann könnet ihr darüber hinaus; weil ihr einig seid, dafür habt ihr es, das bringt der Verband; hierinnen ist keiner mehr im Verband.

Und der Administrator sagte dem Gauleiter, der wegen der Aussperrung vorstellig geworden war,

dass er nichts tun könne, da er sämtliche Schreiben an die höhere Stelle hinübergeliefert habe,

also über den Generalvikar Dr. Beittner nach dem Bischof, demnach die Anordnung der Aussperrung doch ohne Zweifel auch von der höheren Stelle gekommen ist, auch die Lektüre bezügl. Entgegnahme der Arbeiterwünsche und ihre Erledigung wie gelesen.

Die Vermittelung des Gewerbeinspektors war ebenfalls erfolglos (den definitiven Bescheid gab die Brauerei am 26. Mai).

Nun erst, am 14. Mai, also zwei Tage nach der Aussperrung, fand auf Beschluss einer gemeinsamen Gewerkschaftsvertretung, an der auch ein Vertreter der christlichen Organisation teilnahm und der auch für das Vorgehen stimmte, die erste Volksversammlung in dieser Angelegenheit statt, die überhaupt stark besucht war, zu einem Drittel von christlichen Arbeitern. Dort war es, wo Redakteur Held im Namen des Bischofs die Erklärung abgab, die auch Fr. v. Pfeiffer im Reichstage benutzte, daß dem Bischof nichts davon bekannt sei, und er es bedauern würde, wenn Arbeiter wegen Annahme des Koalitionsrechtes entlassen seien sollten. Wir haben schon dargetan, wie eine solche Erklärung des Mälzereibesitzers in der Brauerei, dem nichts bekannt und der es bedauern würde, wenn es wahr wäre, sich aber nicht veranlaßt sieht, die Wahrheit zu erfor schen, einzuschähen ist. Der Versammlung wurde ferner folgende Erklärung vorgelesen:

Erklärung.
Es wird hiermit erklärt, daß kein Arbeiter der Brauerei Bischofshof wegen Ausschöpfung des gesetzlich zuliegenden Koalitionsrechtes ausgestellt wurde.

Regensburg, den 13. Mai 1905.

Brauereiverwaltung Bischofshof.
Alois, Joseph, bischöf. Adjunkt.
Berger, Heinrich, Braumeister.

Diese Erklärung abzugeben, wurde auch Redakteur Held veranlaßt, und über das sonderbare Vorkommen, daß die Mälzerei ganz gegen frühere Gewohnheit 6 Wochen früher besiedelt und die Leute entlassen würden, wurde die Versammlung von der Brauereiverwaltung auch durch Herrn Held dahin belehrt, daß dies geschehen sei, weil die Gerte terer geworden. Auf die vorgelesene Erklärung einzuwenden, erfuhr sich in Rücksicht auf die vorangegangenen Tatsachen, das wurde in der Versammlung genügend getan, und bezügl. der Ausrede von den teuren Gerstenpreisen, die die Ursache der früheren Beendigung der Mälzerei und der Entlassung der Leute sein sollten, wurden konstatiert, daß die Brauerei Bischofshof ca. 6000 Rentner Getreide in Lohnmälzerei gegeben und noch ca. 2000 Rentner auf dem Boden lagen hatte, und daß diese Rente in der Mälzerei in früheren Jahren nicht ausgestellt wurden.

Diese Versammlung, in der die Entwicklung der ganzen Angelegenheit vorgetragen und ausführlich erörtert wurde, nahm gegen 7 Stimmen eine Resolution an, die das Verhalten des Braumeisters und Adjunkten, sowie des ganzen Direktions der bischöflichen Brauerei bedauert und erhofft, daß die bestehenden Wünsche der Arbeiter durch Entgegenkommen der Brauerei erfüllt und die zu unrecht Entlassenen baldigst wieder eingestellt werden; sollte die Brauerei bei Entgegenkommen zeigen, so verpflichtete sich die Versammlung, die ausgesperrten Arbeiter zu unterstützen und so lange dem Bier von der Brauerei zu trinken, bis die Ausgesperrten wieder auf-

nahmen gefunden haben. Selbst Herr Held, der Führer der Christlichen und Beauftragter des Bischofs, wollte für die Resolution stimmen, wenn man das Wort "Direktorium" aus derselben gestrichen hätte.

Diese Resolution wurde am 15. Mai der bischöflichen Brauerei überwandt, und am selben Tage fand auf Veranlassung der letzteren eine Zusammenkunft von 28 Brauereibetreuern bzw. Vertretern von Brauereien von Regensburg und Umgebung statt, die folgendes beschlossen, unterzeichneten und unserem Gauleiter zusanden:

Regensburg, den 15. Mai 1905.

P. P. Bezugnehmend auf die Resolution, welche in der am 14. d. M. stattgefundenen Volksversammlung im Metropol-Saal dahier gefaßt wurde, erklären sich die sämtlichen unterzeichneten Brauereien und Mälzereien mit der Brauerei Bischofshof solidarisch und verlangen von Ihnen, im Interesse der übrigen organisierten Brauereien den über vorgenannte Brauerei verhängten Boykott sofort aufzuheben.

Mit der Anrufung der anderen Brauereien zum Zwecke der Aussperrung aller organisierten Arbeiter glaubte die bischöf. Brauerei diese für sie so heile Angelegenheit am "würdigsten" erledigt zu haben. Dabei war von einem Boykott noch keine Rede. Die Versammlung erwartete ja vorerst Entgegenkommen und Gerechtigkeit seitens der Brauerei.

Am 17. Mai erließ dann die Brauereiverwaltung die "öffentliche Erklärung", das Material, auf das sich Fr. v. Pfeiffer im Reichstage berief.

In dieser Erklärung ist die Lohnausstellung für den letzten Mälzer falsch, sind die wesentlichsten Angaben auf Fertigstellung des Monats berechnet. Die Löhne der letzten Mälzer waren vor der Aussperrung 75 Mk. monatlich (früher 70 Mk.), das macht jährlich 900 Mk., nicht 1000 Mk. Die Mälzer steht jedoch alljährlich ca. 3 Monate still, während welcher Zeit 2-3 Monate ausstreifen. Diesen zahlt die Bischofshofer Brauerei nur 675 Mk. Die Berechnung des Bieres mit 612,20 Mk. pro Jahr als Lohn wird die bischöfliche Brauereiverwaltung wohl selbst nicht ernst genommen haben, man hat eben bei Unklarheiten einen Effekt erzielen müssen, und es ist ja auch Fr. v. Pfeiffer auf diesen Humbaum hingegangen. Wie wäre es dann, wenn die bischöfliche Brauerei diesen Bierlohn von 612,20 Mk. den Leuten in bar auszahlte, das müßte ihr doch gleich sein. Es fällt ihr garnicht ein und sie weiß wohl warum. Profitabler wäre es schon, den ganzen Lohn in Bier zu zahlen, das wäre noch ein Geschäft. Über rechnen wir einmal mit den vorhandenen Verhältnissen. Einmal werden beim Ausschank aus den sieben Bieren kaum fünf, zweitens erhält der auf drei Monate ausgestellte leichte Mälzer sein Quantum ja nur 9 Monate im Jahre, und drittens sind Naturabfälle zu berechnen. Somit kommen wir, das Bier nach dem Selbstkostenpreise berechnet, auf ca. 165 Mk. für 9 Monate und 219 Mk. für 12 Monate. Folglich stellt sich der Gesamtlohn inklusive Bier zum Selbstkostenpreise für einen vollbeschäftigte Mälzer 900 Mk. und 219 Mk. = 1119 Mk. und

für den letzten, 9 Monate beschäftigten Mälzer 675 und 165 Mk. = 840 Mk. also etwas mehr als die Hälfte von dem, was die bischöfliche Brauereiverwaltung unrichtigerweise angibt und Fr. v. Pfeiffer im Reichstage verlas.

Die "Erklärung" der Brauereiverwaltung ist auch in dem hauptsächlichsten Punkte irreführend. Es ist nicht wahr, daß die Arbeit in der Mälzerei heuer wie sonst eingestellt wurde, sondern 6 Wochen früher. Auch wurden in früheren Jahren keine Mälzer ausgestellt, sondern 2-3 der letzten meldeten sich freiwillig zum Austritt bei Beendigung der Mälzerei (da es jedenfalls nicht so schön dort war) und die anderen wurden bis zum Wiederbeginn in der Brauerei und zu notwendigen Arbeiten in der Mälzerei weiter beschäftigt. Über

hener, im vorigen Jahre hat die bischöfliche Brauerei 8 Mälzer auf das Pfaster gesetzt, weil sie organisiert waren und aus dem Verband nicht ausgetreten, und zwar 6 Wochen früher, als sonst die Arbeit in der Mälzerei eingestellt wurde, und den organisierten Maschinisten ebenfalls.

Über wenigstens zum Schlusse der "Erklärung" gesteht die Brauereiverwaltung die volle Wahrheit:

dass die bischöfliche Brauerei mehr als jedes andere kapitalistische Unternehmen lediglich nur nach profitapitalistischen Grundsätzen gelebt wird, denn andere Unternehmen unterhandeln zu dem Zeitpunkt mit ihren Arbeitern bzw. deren Vertretern, wenn diese mit Wünschen an sie herantreten. Die bischöfliche Brauerei glaubt nach Scharfmacherart, den Zeitpunkt der "Aufbesserungen" allein wählen zu müssen, nämlich darum, daß sie die Arbeiter monatelang an der Rose herumzieht und sie dann im geeigneten Augenblick aufs Pfaster wirft.

Sie können noch hinzufügen, daß ein nochmaliges Schreiben (Einschreiben) vom 18. Mai an die Brauereileitung zwecks Unterhandlung unbeantwortet blieb, dagegen stand am 19. Mai im "Regensburger Anzeiger" folgende

Erklärung.

Das gesamte Brauereipersonal der Brauerei Bischofshof erklärt hiermit, daß es die Verhandlungen mit der Brauereiverwaltung selbst führt unter Ausschluß Dritter.

Diese Erklärung wurde auf Verlangen des Brauereimeisters Berger veröffentlicht. Was bei dieser Verhandlung unter Ausschluß Dritter herausgekommen ist, hat sich in irgend welchen Wirkungen nicht geäußert, nur daraus sei erinnert, daß Redakteur Held in der Versammlung am 14. Mai im Auftrag des Braumeisters erklärte: "Die Leute leiten nicht entlassen und könnten im Juli ihre Arbeit wieder annehmen", und am 25. Mai erhielt der vermittelnde Gewerbeinspektor Bescheid von der Brauereiverwaltung, sie stelle ein, was er kann; schließlich erklärte er, einzelne der Arbeiter zum Herbst wieder zu berufen, aber drei Verheiratete mit 13 Kindern sollten ausgesperrt bleiben. Nun erst wurde in einer Volksversammlung am 28. Mai der Boykott über die bischöf. Brauerei verhängt.

Am 4. Juli richteten drei der Ausgesperrten an den Bischof ein Schreiben, bat um Erlaubnis einer Deputation und um Rückantwort, und zwar taten sie dieses auf Anraten eines Rechtsrats. Eine Antwort erhielten sie nicht.

Am 19. Juli erinnerte der Gauleiter den Herrn Bischof an das Schreiben der drei, erinnerte ihn daran, daß er ein Freund des Koalitionsrechtes zu sein vorgab, daß die Gewerbegelehrten nun schon viel länger warten, als Braumeister Berger sie einzustellen versprach, und erfuhr um Antwort, ob und wann die Ausgesperrten eingestellt würden. Der Befehl war eingeschrieben, eine Antwort blieb aus. Dem Herrn Bischof ist, wie es scheint, immer noch nichts bekannt gewesen und geworden, aber die schwarze Liste ist dafür für einige der Ausgesperrten in Tätigkeit getreten.

Welche geheimnisvollen Mächte in der bischöf. Brauerei während der ganzen Zeit ihre Wege trieben und der Brauerei zu diesem unglücklichen "Ruhm" verholfen haben, haben wir weder Lust noch Neigung zu untersuchen, das mögen die Herren unter sich ausmachen. Aber Fr. v. Pfeiffer nimmt wohl jetzt gelegentlich Veranlassung, im Reichstage die ganze Wahrheit in der Sache zu sagen, und von Herrn Erzberger dürfen wir jetzt wohl auch die Missbilligung des Terrorismus der bischöflichen Brauerei von der Tribüne des Reichstages herab erwarten.

Catifverträge — Lohnbewegungen.

Brauereien.

† Gorlitz i. Sch. Vertragsähnliche sind die Gorlitzer Sozialitätsbrauerei und der Centralverband deutscher Brauereiarbeiter, Gatt. I.

1. Die Arbeitszeit im inneren Betrieb beginnt morgens 5 Uhr und endet abends 6 Uhr mit 1/4 Stunde Kaffee-, 1/4 Stunde Frühstück- und 1/2 Stunde Mittagspause. Bei den Bierfeldern gilt der einfache Sudprozeß, bei den Maschinen, Heizern und Dampfheizern die zwölftägige Schicht als Tagessleistung.

2. Bezüglich der Löhne und Prämien bleibt es bei den bisherigen Sätzen, die endgültige Regelung dieser Materie erfolgt nach Revision des mit den Brauereien von Breslau und Umgegend geltenden Lohnkataloges.

Die Zahlung des Lohnes erfolgt je nach Wunsch der Arbeitnehmer monatlich oder wöchentlich. Bei Wochenlohn werden im inneren Betrieb täglichen Angestellten Sonnabends vor Schluss der Arbeitszeit, das Fahrgespann Sonntagmorgens entzogen.

3. Die Sonntagsarbeit im inneren Betrieb, außer Mälzerei, beträgt für je die Hälfte des Personals höchstens 2 Stunden, in der Mälzerei für je 2/3 der darin tätigen Personen höchstens 3 Stunden, die Arbeit darüber wird als Überstunden betrachtet. Überstunden werden für alle, außer Fahrgespann, durch Freizeit in vierfachen Woche entschädigt.

4. Für Haushaltsdiener von Sonntagmorgens nach den im § 3 festgelegten Stunden bis Montag zum Beginn der Arbeitszeit wird 1 Mk. pro Haushalt vergütet. Für Bierläufer wird bei dreifachem Sud unter Beibehaltung der bis dato erfolgten Freizeitgewährung der dritte Sud mit 50 Pf. pro Person entschädigt.

5. Die Sonntagsdauer wird bei den im inneren Betrieb tätigen von einem Brauer gehalten, dauert bis abends 7 Uhr und wird mit 3 Mk. entschädigt.

6. Die Aufenthaltsräume, Schlafräume etc. werden in gutem Zustande erhalten. Bezüglich der Hausräume, der Kantine und des Betriebs-Wohnens bleibt es bei dem bisherigen Verhältnis.

7. Die Behandlung seitens der Vorgesetzten, sowie die Einstellung von Arbeitskräften ist unparteiisch. Wer wird nach der Verbandsangehörigkeit gefragt, noch jemandem etwas in den Weg gelegt. Maßregelungen organisierter Arbeiter erfolgen nicht. Das Aufstehen in eine andere Stellung erfolgt unter Voraussetzung der entsprechenden Fähigkeiten und guter Führung nach dem Dienstalter.

8. Über ein Jahr im Betriebe tätige erhalten einen Urlaub von mindestens 4 Tagen mit Lohnbegruß. Den Zeitpunkt bestimmt unter Berücksichtigung der Arbeitervölker die Direktion.

9. Während ärztlicherseits konstatiert Krankheit erhalten mindestens 1/2 Jahr im Betriebe tätige während der ersten 14 Tage die fehlende Differenz vom Krankengeld zum bezogenen Lohn; bei Krankheiten, wo der Biergenuss auf den Heilungsprozeß von Einfluss, haben im Betrieb Wohnende, wenn die Krankheit länger als 3 Tage dauert, sich außerhalb der Brauereiwohnung zu begeben. Während militärischer Übungen wird unter Abzug der Bezugswährend derselben, der Baha fortgesetzt.

10. Alle aus obigen Bestimmungen entstehenden Streitigkeiten oder Differenzen werden in einem der Direktion und unterzeichneten Centralverband erledigt versucht.

Vorliegende Bestimmungen treten am 1. Februar 1906 in Kraft.

Gorlitz, den 29. Januar 1906.

Unterschriften.

Dieser Abschluß ist der erste in den Provinzorten von Mittelschlesien, dem im Laufe dieses Jahres weitere folgen werden. Die Direktion zeigte sozialpolitisches Verständnis gegenüber den verschiedensten Punkten. Die jetzigen einjährige Jahresprämien betragen bei einem Teil der Arbeiter mehr wie die Lohnsätze, die nach dem Breslauer Tarif gezahlt werden, was Veranlassung gab, die endgültige Regelung dieser Materie bis nach Neuzeitung der Breslauer Vergütungsverhältnisse zurückzustellen. Bei der Feststellung: "Wer wöchentlich oder monatlich entlohnt werden will," hat leider — wie uns die Direktion mitteilt — der kleinste Teil für Wochenlohn bestimmt, obwohl wir bestimmt wissen, daß alle Wochenlohn wünschen. Die Direktion hat nichts gegen die Organisation, es kann jeder dort Beschäftigte angemessen seine richtige Vergütung durch die Organisation zum Ausdruck bringen; die Direktion will nur mit dieser die Verhältnisse regeln und mit ihr verhandeln, was die noch verstreichen Kollegen veranlassen mögen — wenn ihre Interessen vertreten werden sollen — sich dem Centralverband deutscher Brauereiarbeiter anzuschließen.

† Karlsruhe. Am 2. März ist ein Tarif mit den hiesigen Arbeitgebern abgeschlossen.

† Lauterbach. Mit der Brauerei Gebr. Förster wurde ein günstiger Lohnkatalog abgeschlossen.

† Mainz. Zwischen Herrn Dingeldein, Brauerei zum Habereck, und dem Centralverband deutscher Brauereiarbeiter, Zahlstelle Mainz, wurde folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

1. Die Arbeitszeit beginnt morgens 6 Uhr und endet abends 6 Uhr, einschließlich folgender Ruhepausen: 1/2 Stunde Frühstück, monatlich zwischen 1/2 und 1/2 Uhr, 1/4 Stunde Mittag und 1/2 Stunde Bierzeit.

2. Die Nachschicht hat dieselbe Arbeitszeit und Pausen wie die Tagesschicht.

3. In Sonn- und Feiertagen dürfen nur die

9. Die Arbeitszeit der Kutscher beginnt morgens 6 Uhr und endet abends 7 Uhr.

10. Die Lohnzahlung findet jede Woche am Dienstag statt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. An Stelle des § 616 B. G.-G. treten folgende Bestimmungen:

a) Arbeitnehmer, welche infolge von Krankheit arbeitsunfähig werden, erhalten auf die Dauer von 14 Tagen die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld vergütet.

b) Arbeiter, welche zu militärischen Übungen herangezogen werden, erhalten auf die Dauer von 14 Tagen 2 M. pro Tag vergütet.

c) Unverantwortliche Verstöße bis zu einem Tage werden vom Lohn nicht in Abzug gebracht, wenn von dritter Seite eine Entschädigung nicht gemacht wird.

2. Der Haustank bleibt wie bisher und darf nur im Betriebe getanzt werden.

3. Von Seiten der Vorgesetzten wird eine humane Behandlung zugesichert.

4. Mahnreklamationen dürfen nicht stattfinden und ist beider Seiten freies Koalitionsrecht gestattet.

5. Bei Arbeitern, welche mindestens 14 Tage beschäftigt sind, beträgt die gegenseitige Kündigungssfrist 8 Tage.

6. Den Arbeitern wird ein Kultus- und Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt, und wird ihnen zur Pflicht gemacht, für größte Ruhe und Ordnung Sorge zu tragen.

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar 1906 in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 1. Februar 1908. Erfolgt einen Monat vor Ablauf desselben eine Kündigung nicht, so besteht er jeweils ein weiteres Jahr.

Mannheim, den 21. Januar 1906.

Für den Arbeitgeber:

Ad. Dingledien.

Für die Arbeitnehmer:

Gräfe, Kirschsteiner, Schweide.

Die Vorteile dieses Tarifes gegen die früheren Verhältnisse liegen in einer geregelten Arbeitszeit (vorher dauerte dieselbe oft bis 8 Uhr abends, Sonntags 3—4 Stunden ohne Verpflegung), Aufstellung des Lohnes (früher 24 M.), sowie den Vergütungen für Verstöße auf Grund des § 616 B. G.-G., wovon vorher keine Rede war. Damit sind jetzt für sämtliche Betriebe in Mannheim Tarife abgeschlossen.

Brennereien.

† Hannover. Der Tarif der Brennereiarbeiter hat ferner die Brennerei Engelhardt, Hannover, umfasst und unterzeichnet.

Malzfabriken.

† Rothenburgsort bei Hamburg. Seit über Hamburgs Grenzen hinweg ist seit langem die Rothenburgsorter Malzfabrik bekannt, allerdings nicht im besten Sinne. Besondere Ausbeutung und Behandlung der Leute bildeten eine händige, berechtigte Klage. Organisations- und Verbesserungsversuche wurden des öfteren gemacht, aber meist mit negativem oder doch nur minimalem Erfolge, so daß man schließlich resigniert erklärte, mit den Leuten ist nichts zu machen. Organisierung hat es ja immer vereinzelt und den verschiedenen Verbänden angehörend gegeben, aber jeder der letzteren war zu schwach verziert, um die Initiative zu ergreifen. Der Fabrikarbeiterverbund hat es vor Jahren einmal getan, aber seine Bestrebungen brachten mit dem Scheitern abzuhängen, sie könnten in einem Schluß nichts daranreden, von dem sie nichts verstanden.

Im Spätwinter lagte nun Gauleiter Egel energisch mit der Legitimation ein und in wenigen Wochen war das erfreuliche Resultat zu verzeichnen, daß alle Arbeiter bis auf 2 Mann organisiert waren. Die dringende Arbeitsnotwendigkeit machte nun eisig aufgewirkt und es wurde eine Forderung eingereicht. Diesmal wurde sie nicht einfach abgewiesen, man ließ sich einer geflügelten Arbeiterschaft gegenüber. Beiderseitige Bestrebungen, das Verhältnis zu verbessern, geht darauf hinaus, daß einer bestellte meinte: Wir wissen wohl, daß General Egel ist das durchzusetzen, was ihr gefordert habt, jedoch aber lieber das, was wir euch anbieten. Die Zugeständnisse waren in der Tat ziemlich weitgehend und werden in weiterer Entwicklung noch wesentlich verbessert, so daß es bei dem so fröhlichen Zusammenklang der Arbeiter, welche nach diesen Vereinbarungen gestalten sich die Verhältnisse nun folgendermaßen:

Die tägliche Arbeitszeit beträgt 10 Stunden (wie bisher).

Der Lohn für gelernte Brauer beträgt 32 M. (28 M. bisher).

Der Lohn für ausgelernte Arbeiter, welche in Brauereien berichtet sind, beträgt 30 M. (bisher 28 M.).

Der Lohn für Tarijagen (ausgelernt) beträgt 30 M. (bisher 26 M., 28 M.).

Der Lohn für Gesarbeiter beträgt 26 M. (bisher 24 M.).

Der Lohn für Küchenmädel beträgt 1—2 M. mehr als für die Männer, so daß die Aufbereitung bis 3 M. für die Küchenmädel beträgt.

Die Tarijagen erhalten außerdem 150 M. für die Überarbeit, welche sie Dienstags zu leisten haben, wofür sie täglich 1 M. erhalten.

Das Spülgegeld von 1 M. pro Woche bleibt außerdem bestehen.

Die Pausenzeit, welche bisher eine jeden 5 Sonntag bei einer, welche in 3 Abschlägen geteilt, von denen 2 etwa 1½ Stunden erfordern müssen, während die andere ganz ist.

Die Firma auf § 616 B. G.-G. wurde nachdrücklich das Recht beansprucht, daß bei Brachien für 2 Wochen je der halbe Gehalt zu bezahlen.

Bei Beginn der Spülgezeiten sollen die Arbeiter, welche sich noch nicht fertig machen, später eingestellt werden.

Die Pausenzeit erfordert werden bei noch schwachen Organisatoren, aber nur durch ihr Bestreben allein zu legen, so daß entsprechend den Kollegen Würzburger Arbeitern, welche diese wieder so leicht tun geworden sind, aber vor dem Verdacht von Nichtsatz abweichen müssen. Es gibt auch so manches zu regeln auf der Würzburger, was nicht in die Richter durch die Organisation holen müssen. Mögen sie bedenken, daß leichter etwas erreungen ist, als zu erhalten, und es schadet.

Kontroversien.

Das Rittergut Lichtenau. Der Jungen hat zum Sehen und Gehen ganz freie. Der muss zu der Übergangsstellung gelangen, um hierzu eine Arbeitserlaubnis eine Bekleidung zu erhalten.

Die Firma auf § 616 B. G.-G. schreibt nach 15 Betriebskollegen, davon 10 für den Brauereiarbeiterverband einzurichten, durch den Brauerei-

wöchentliche Verbesserungen bis zu 5 M. gewährt, die Arbeitszeit sowie Sonntagsarbeit eingeschränkt. Die übrigen, den Arbeiter bis ins innere berührenden Verhältnisse sind auch eingeeignet, Veränderungen im Arbeitsverhältnis werden nicht vorgenommen. Die dortigen Brauereiseiter erhöhen in den fest durch den Brauereiarbeiterverband geordneten Verhältnissen einen Fortschritt, der auch ihnen Vorteil bietet, wissen sie doch, daß die im Brauereiarbeiterverband vereinigten Kollegen tüchtige Arbeiter sind, zu solchen erogen werden, die ihre Rechte beanspruchen, aber auch ihre Pflichten kennen. Wie in Siegen, können und müssen auch anderwärts die Verhältnisse geregelt werden.

In Slogau am fühlenden Oberstrand arbeiten ebenfalls rund 80 Brauereiarbeiter, die Arbeitszeit Sonn- wie Sonntags ist unregelmäßig, die Löhne knapp bemessen, die Verhältnisse werden einfache vom Unternehmer festgesetzt. Der Lebensunterhalt ist teuer, minderwertige Ernährung ist die Folge. Schuld daran trägt die Erfahrung der Kollegen. Immer wieder muß man hören: "Bei uns hilft nichts, die Einigkeit fehlt!" Alle Kollegen über die mangelnde Einigkeit und doch ist diese so leicht zu ermöglichen, wenn die Kollegen nur den ersten Entschluß fassen, nachzudenken und mit ihren Nebenarbeiter darüber, wo der Schuh sie drückt, sich auszuspielen. Das ist der erste Schritt zur Einigkeit, das weitere findet sich, wenn sie den Einladungen zu Zusammenkünften folgen und sich den Brauereiarbeiterverbund anschließen. Nicht ein Hirsch-Hundertlicher Gewerkeuerin, deren Leiter den Brauereibetrieb wohl von außen, nicht aber seine inneren Beziehungen kennt, viel weniger noch etwas zum Wohle der Kollegen ändern können, sondern einzig der Brauereiarbeiterverband ist die richtige Organisation für alle in den Brauereien und Mälzereien angestellten Personen. Weg mit der Angst, die Einigkeit ist möglich, wenn die Kollegen den Willen dazu haben; hinein in den Brauereiarbeiterverband, damit es endlich in Slogau besser wird.

In Neusalza-O. ist es nicht besser, dort ist ebenfalls geringe Entlohnung bei einer lang ausgedehnten Arbeitszeit und dictatorische Behandlung die Regel. Die Kollegen schimpfen wohl hinter dem Rücken mit der Faust in der Tasche, doch davon wird's nicht besser. Die Lebensmittel und sonstigen Unterhaltungskosten der Kollegen sind auch dort teuer, die Bierpreise genau so hoch wie anderswo, der Arbeitslohn gering; notwendig ist, daß der Brauereiarbeiterverband einzelt, dies je eher um so besser, Besserung tut dringend not.

Die Grüneberger Kollegen klagen ebenfalls über viel zu lange Arbeitszeit und zu geringe Entlohnung, auch dort ist die Organisationsdringend not. Die Grüneberger Bergbierbrauerei setzt Bier ebenfalls in Kolbhas unter denselben Verhältnissen ab, wie die dortigen Betriebe; sie muß die Kolbhaber Verhältnisse, die den Brauereiarbeiterverbund geschaffen hat, kennen. Kollegen, geht in euch; bessere Verhältnisse zu schaffen, seid ihr euch und eurer Familie schuldig. Diese jedoch zu erreichen, vermag kein einzelner, auch ihr alleamt nicht, wenn ihr jedwedem Organisations-Schuh entbehrt. Schaut nach Siegen! Die Siegener Kollegen mit ihren nunmehr gebesserten Verhältnissen zeigen euch ein nachahmungswertes Beispiel. Folgt ihnen nach, werdet Mitglieder des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter. Kein in der Brauerei Beschäftigter darf dabei scheitern.

In Breslau. Brauführer Gödlich von der Brauerei Hopf u. Göde erklärt es für unmöglich, daß eine Anzahl Organisierte durch ihn hinausgebracht sind; die Leute hätten selber gefordert. Der eine Kollege sei nicht auf seine (Gödlich's) Veranlassung wegen Wärmen einer Glasche Bier gefündigt worden, sondern weil er vom Braumeister bei der Arbeit betrunken gesehen wurde und derseine auch früher Freierabend gemacht als alle anderen. Der Vorfall am 16. Februar sei so gewesen, daß tatsächlich drei volle Bierketten abgeladen und dem Brauerei-Brauerei-Brauerei abgeschrieben wurden. Das eine Bierkett sei dann bei einer kurzen Abwesenheit seinerseits auf die Schwanzhalle geworfen, vom Chefleiter und seinen Leuten geöffnet und davon getrunken worden. Nur der Chefleiter sei vom Braumeister entlassen worden, die anderen drei hätten die Arbeit selbst ausgegeben.

In Mühlheim a. Rh. Zu der Stelle des Gerichts in voriger Nummer: Auf der Löwenbrauerei hat es der Oberbürgermeister durch Androhung des Hinausfliegens fertig gebracht, die Kollegen alle in den Bund hinein zu treiben", schreibt uns Gödlich folgendes: Eine direkte Aussage bei den hier beschäftigten Brauern ergab, daß keiner von ihnen etwas derartiges gehört habe, und im Gegenteil ich ihnen erklärt hätte, daß es mit ganz gleich sei, ob sie sich dem Bunde anschließen oder nicht, das sei jedem seine eigene Sache. — Hinsichtlich wird unserseits genaues ermittelt und mitgeteilt.

In Borsigheim. Unsere Generalversammlung war gut besucht, Kollege Schwarz gab den Aufsichtsbericht vom 4. Quartal, sowie vom Jahre 1905. Die Einnahmen waren 1143 M., die Ausgaben am Ende 1082 M., davon Krankenunterstützung 160 M. An die Hauptkasse kamen abgefunden werden 734,71 M. Die Lokalfeste hatte Einnahmen 426 M., Ausgabe 237 M., Bestand am Schluss des Jahres 143 M. Dem Rässer wurde Decharge erteilt. Der Vorstand gab den Geschäftsbericht. Demnach haben stattgefunden 14 Mitgliederversammlungen, 3 außerordentliche, 4 Ausschusssitzungen, 1 Geschäftsversammlung, sowie 4 Versammlungen in Wohlader. Die Kommission wurde fünfmal vorstellig; in einem Fall mußte die Hütte des Gauvorsitzenden angerichtet werden und war dieses von Erfolg, es wurde mit dessen Antrufung die Zahlstelle vor einem drohenden Konflikt bewahrt. Nach der Wahl des Vorstandes wurden in verschiedensten Räumen Sitzungen fortgeführt, so daß mit den größten Anzahl anwesend waren, um die Deffensivschaft zu treten. Dem Vorstand wurde der Auftrag erteilt, hier Wohlße zu schaffen. Bereit wurde noch, daß die Versammlungen nur nach Sonntags stattfinden, und zwar vormittags 10 Uhr, wo es einem jeden möglich ist, zu erscheinen.

Waldenburg i. Sch. Eine öffentliche Brauereiarbeiterversammlung, in welcher ein ansässiger Kollege aus einen Vortrag über die Verbesserung unserer Sozial- und Arbeitsverhältnisse hielt, fand am 12. Februar hier statt. Es wurden verschiedene Themen seitens einiger Kollegen besprochen, auch die Sonntagsarbeit und das Sonntagsabfahrtsgesetz kritisiert. Vor allem sind es aber die niedrigen Löhne für die schwere Arbeitserfüllung, die bei uns zu verbessern sind. So müssen wir, wenn wir allein unseren Pflichten nachkommen wollen, uns wiederum aufzutun. Eine Befreiung kann und wird nicht so sehr sein, dazu bedarf es unserer Mittlerung. Der Auftrag ist gemacht, über die Hälfte der Kollegen gehört dem Verband an. Darum, ist noch dem Verband fernstehenden Kollegen, trete dem Brauereiarbeiterverband bei, damit wir ebenfalls solche Verbesserungen bekommen, wie unsere Kollegen anderorts schon längst durch den Vertrag erreungen haben.

Hannover 2,80. Hamburg 8,60. Glashütte 16,—. Hamburg 164,60 M.

Material ist abgesandt: Worms 50 Mitgliedsbücher und 1600 Marken a 40 Pf. Berlin II 200 Mitgliedsbücher, Braunschweig 50 Mitgliedsbücher und 2000 Marken a 40 Pf. Preßl. 1. G. 10 Mitgliedsbücher, Göttingen 20 Mitgliedsbücher und 400 Marken a 40 Pf.

Abrechnung für das 4. Quartal haben eingegangen: Wismar, Oldenburg, Münster a. Rh., Göttingen und Unterpöhl.

* Unterzeichneter ersucht um Mitteilung der Adresse des Mitgliedes Georg Baar, Buch-Nr. 39015. Solche Baar Unterstützung begehen, so ist das Mitgliedsbuch anzuhalten.

Der Haup vorstand. Die Kollegen Otto Rothenhäuser, Buch-Nr. 19600, und Thomas Brecht, Buch-Nr. 23771, zuletzt in Augsburg, wollen ihre Adressen dem Unterzeichneter mitteilen; es liegen Gestaltungsbeschreibungen zur militärischen Übung da.

Kleishmann, Eier, Gartenstraße 32.

* Düsseldorf. Während der Krankheit des Vorsitzenden, Kollegen Robert, sind sämtliche Verbandsangelegenheiten für Düsseldorf an J. Piel, Restaurant "Union", Breitestraße 15, zu richten.

* Ingolstadt. Sprechstunden des Vorsitzenden sind von jetzt ab nur Werktagen von 7—8 Uhr abends und Sonntage von 11—12 Uhr mittags und zwar nicht mehr im Betrieb, sondern in der Wohnung, Mühlbergstraße 18, 1. Et. bei Kollegen Dörries.

Von dort wollen die Vertragsmänner die Zeitungen jeden Freitag abholen.

* Magdeburg. Vorsitzender ist F. Böckner, Friedrichstraße 6a. Unterstützung zahlt Kollege Horn, Hohestraße 17, Hof park, nur abends von 7—8 Uhr und Sonntags von 11—12 Uhr aus.

* Schwerin. Die Adresse des Vorsitzenden F. Meier ist jetzt Karlstraße 1112, 3. Et.

Verhandlungsanzeigen.

Alzey. Sonnabend, 10. März, 9 Uhr, bei Kollegen Voel.

Aueich. Sonntag, 11. März, 4 Uhr, bei Broder.

Berlin I. Sonntag, 11. März, vormittags 10 Uhr, Vorstands- und Vertrauensmännerversammlung bei Kubat, Bleimannstr. 38 Düsseldorf. Sonntag, 11. März, 4 Uhr im Gewerkschaftshaus. Vortrag des Kollegen Brüning-Dortmund.

Duisburg. Jeden zweiten Sonntag im Monat 3 Uhr bei Marks, Feldstraße 9. Unorganisierte mitbringen.

Flensburg. Sonnabend, 10. März, 8½ Uhr, im "Wühlenpavillon".

Heidelberg. Sonntag, 18. März, 2 Uhr im Gewerkschaftshaus Gold, Römer.

Hagen. Sonntag, 11. März, 3 Uhr im "Volkshaus", Wehrhauserstraße: Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Ingolstadt. Sonntag, 11. März, 2 Uhr im "Jungbräu". Nichtorganisierte mitbringen.

König. Sonntag, 11. März, abends 6 Uhr im Lokale Hompeich, Kämmergasse. Herr Bartels wird einen Vortrag halten.

Meerane, Glauchau, Grimmaischau, Ponitz, Schmöla und Göbnitz. Sonntag, 11. März, 3 Uhr im "Thüringer Hof" in Meerane. Alle erscheinen, besonders die Kollegen von Glauchau und Grimmaischau.

Rosenheim. Sonnabend, 17. März, 4½ Uhr im "Sterngarten". Referent Gauleiter Schrems.

Schwäb.-Gmünd. Sonntag, 11. März, 2 Uhr im Lokal Schlegel.

Söldingen. Sonntag, 11. März, 4 Uhr im Lokale Grün.

Schwenningen u. Ulm. Sonntag, 11. März, 3 Uhr in Rottweil. "Siegeshalle". Sonntag, 18. März, 2 Uhr in Schwenningen, "Grüner Baum".

Sonneberg. Sonntag, 11. März, 3 Uhr bei Gruner, Lindenhof.

Traunstein. Sonntag, 18. März, 2 Uhr im Gasthaus zum Star!. Referent Gauleiter Schrems.

Weimar. Sonnabend, 10. März, 8½ Uhr im "Deutschen Haus". Vortrag des Kollegen Heidt: "Organisation und Kulinur".

Witten. Sonntag, 11. März, bei Leich, Breitestraße. Nichtmitglieder mitbringen!

Werder. Sonntag, 11. März, 3 Uhr im Lokal Koch.

Begrüßungsauszeig.

Dresden. Freitag, den 9. März: Stiftungsfest in den Räumen des "Crianon", Eingang Ostra-Allee. Anfang 8 Uhr abends.

Norwegisches Blöckeis